

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1999)**

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“
2. Im § 5 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung 3, Absatz 2 (neu) lautet:
"(2) Den zur Unterstützung der Bezirkshauptmänner bei der Leitung des inneren Dienstes eingesetzten Beamten der Verwendungsgruppe C,
leitenden Verwaltungsbeamten der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime der Verwendungsgruppe C und
leitenden Beamten des Straßen-(Brücken-)meisterdienstes der Verwendungsgruppe K6 kann die Dienstklasse VI zugewiesen werden. Der Amtstitel sowie die Funktionsbezeichnung bleiben dabei unverändert."
3. § 7 Abs. 4 Z.2 lautet:
„2. Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl.I Nr. 30/1998, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl.I Nr. 29/1998, oder die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr. 574/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 61/1997, oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit).“
4. Im § 7 Abs.4 Z.3 wird die Wortfolge "40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst)," ersetzt durch die Wortfolge: "40 (Gehobener Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege), 40a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Kinder- und Jugendlichenpflege)), 41 (Hebammendienst), 42 (Gehobener Dienst für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)". Weiters entfällt der Punkt und wird angefügt:"sowie die für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderliche Zeit der fachlichen Verwendung in der Dauer

von zwei Jahren in den Dienstzweigen 49 (Gewerblicher Erzieherfachdienst) und 50 (Gewerblicher Erzieherdienst)."

5. § 9 Abs.7 lautet:

„(7) Auf das Verfahren gemäß Abs.6 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr.51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, anzuwenden. Der Bescheid ist spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.“

6. Im § 12 Abs.1 lit.d wird vor dem letzten Beistrich eingefügt:

„sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998“.

7. Im § 15 Abs.2 lit.b wird nach der Zitierung § 12 Abs.1 eingefügt „lit.d oder“.

8. § 19 lautet:

§ 19

Teilweise Dienstfreistellung

(1) Beamte können über Antrag bis auf die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (§ 30a Abs.1) vom Dienst freigestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Wenn der Beamte für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat, ist die Freistellung zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist so festzulegen, daß die verbleibende Wochenarbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt.

(2) Der Dienstbezug und die Studienbeihilfe verringern sich entsprechend der Dienstfreistellung. Die Kinderzulage und die Studienbeihilfe werden nicht verringert, wenn der Beamte freigestellt wird, weil er für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf das Beschäftigungsausmaß anzuwenden.

(3) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(4) Auf Antrag des Beamten kann die Dienstfreistellung vorzeitig beendet oder geändert werden, wenn keine wesentlichen dienstlichen Interessen entgegenstehen."

9. Im § 21 Abs.2 lit. e wird die Wortfolge "40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst)," ersetzt durch die Wortfolge: "40 (Gehobener Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege), 40a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Kinder- und Jugendlichenpflege)), 41 (Hebammendienst), 42 (Gehobener Dienst für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)," und entfällt die Wortfolge "44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen),".
10. § 34 Abs.2 lautet:
"(2) Eine Abfindung des Anspruches auf Dienstkleidung in Geld ist zulässig, wenn dadurch die Interessen des Dienstes nicht beeinträchtigt werden (z.B. bei Beamten der Dienstzweige 19, 29 und 32)."
11. Im § 42 Abs.3 lit.a wird die Wortfolge "40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst)," ersetzt durch die Wortfolge: "40 (Gehobener Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege), 40a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Kinder- und Jugendlichenpflege)), 41 (Hebammendienst), 42 (Gehobener Dienst für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)," und entfällt die Wortfolge "44 (Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen), 45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen),".
12. Im § 49 Abs.4 wird der letzte Satz ersetzt durch die Sätze:
"Dienstzeiten, die in Teilbeschäftigung zum Land Niederösterreich zurückgelegt wurden oder während der eine Dienstfreistellung gemäß § 19 vorlag, sind im vollen Ausmaß zu berücksichtigen. Unbeschadet dieser Regelung bleiben Zeiten gemäß § 7 Abs.3 Z.2, bei denen das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug, unberücksichtigt."
13. Im § 49 Abs.5 zweiter Satz wird die Wortfolge „25 und 30“ ersetzt durch die Wortfolge:
„25, 30 und 40“.
14. Im § 54 Abs.3 Z.2 wird die Wortfolge „Präsenz- oder Zivildienstes“ ersetzt durch die Wortfolge:
„Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998, oder Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 29/1998, „.
15. Im § 56 Abs.1 letzter Satz entfällt die Wortfolge "oder, wenn er gestorben ist, ein seinen Hinterbliebenen gebührender Versorgungsbezug (außerordentlicher Versorgungsbezug), nicht jedoch der Todesfallbeitrag,"

16. § 58 Abs.2 und 3 lauten:

„(2) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß Abs.3 zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes (§ 108 Abs. 6 ASVG, BGBl.Nr.189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/1999) für das Anpassungsjahr, der Anpassungsbandbreite (§ 108 Abs. 7 und § 108 f Abs. 3 bis 5 ASVG, BGBl.Nr.189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/1999) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e ASVG, BGBl.Nr.189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/1955) festzusetzen. Kommt ein Gutachten des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die sonstigen im ersten Satz genannten Grundsätze festzusetzen.“

17. § 68 Abs.3 lit.a lautet:

„a) den Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl.Nr.30/1998, den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr.29/1998, leistet,“

18. Im § 68 Abs.3 lit.d und e wird jeweils nach dem Wort „Präsenz-“ eingefügt: „ , Ausbildungs-“.

19. Im § 68 Abs.9 letzter Satz wird nach dem Wort „Präsenz-“ eingefügt: „ , Ausbildungs-“.

20. § 76 Abs.5 letzter Satz entfällt.

21. § 76 Abs.6 lautet:

„(6) In dem Zeitpunkt, in dem sich der Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 ändert, ändert sich um den selben Hundertsatz die bis dahin für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsame Nebengebührensomme gemäß Abs.4.“

22. Im § 76 Abs.9 Z.2 wird die Wortfolge "der Unfallversicherung der öffentlichen Bediensteten" ersetzt durch die Wortfolge: "einer gesetzlichen Unfallversicherung".

23. Im § 76 Abs.9 Z.2 entfällt der Punkt und wird angefügt:

"oder

3. wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung dauernd erwerbsunfähig ist."

24. Im § 76 erhält der bisherige Abs.10 die Bezeichnung Abs.12. Die Absätze 10 (neu) und 11 (neu) lauten:

"(10) Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Abs.9 Z.3 gilt ein Beamter nur dann, wenn er infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(11) Übt ein Beamter, dessen Ruhegehalt unter Anwendung des Abs.9 Z.3 bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegehalt unter Anwendung der Abs.7 und 8 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden."

25. Im § 77 Abs.1, erster Satz, wird das Wort "zehn" ersetzt durch die Zahl: "15".

26. § 82a Abs.4 lautet:

„(4) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 58 Abs.3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegehaltfähige Monatsbezug, der,

- wenn der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für den Ruhegehalt des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998, erhöht um 1,5 %,
- wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für den ersten Ruhegehalt des überlebenden Ehegatten maßgebend war.“

27. § 82a Abs.6 lautet:

„(6) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 58 Abs.3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegehaltfähige Monatsbezug, der,

- wenn der verstorbene Beamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen Ruhegehalt für Dezember 1998, erhöht um 1,5 %,
- wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen ersten Ruhegehalt maßgebend war.“

28. § 94 Abs.2 1. Satz lautet:

„Der Beitrag beträgt

1. 1,3 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 1,5 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung erstmals ab dem Zeitpunkt gemäß Z. 1. gebührt.“

29. § 98 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Drei Jahre nach der an den beschuldigten Beamten erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.

(3) Der Lauf der in Abs.1 und 2 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,
3. für die Dauer eines bei einem Gericht, bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,
 - b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde."

30. Im § 104 Abs.3 wird die Wortfolge „Präsenz- oder Zivildienstes“ ersetzt durch die Wortfolge „Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/1998.“

31. § 106 lautet:

„§ 106

Abstimmung und Stellung der Mitglieder

- (1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren von der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.“

32. § 109 lautet:

„§ 109

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr.51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs.1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs.1, 64 Abs.2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Abs.2 und 3, 73 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl.Nr.200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr.158/1998, anzuwenden.“

33. Dem § 110 wird folgender Satz angefügt:

“Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu.“

34. Dem § 113 Abs.3 werden folgende Sätze angefügt:

“Diese ist dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Eine Ermahnung oder Belehrung darf nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an den Beamten in einem Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.“

35. § 114 f Abs.2 lautet:

„(2) § 69 Abs.2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr.51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr.158/1998, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.“

36. § 114 i lautet:

**„§ 114 i
Entscheidungspflicht**

Über die Berufung gegen eine Suspendierung ist innerhalb von einem Monat zu entscheiden.“

37. § 114 I Abs.1 lautet:

"(1) Die Disziplinarkommission hat durch den jeweiligen Senatsvorsitzenden nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen."

38. Im § 114 m werden folgende Abs.12 bis 15 angefügt:

"(12) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte ohne Rechtfertigungsgrund trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(13) Von der mündlichen Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(14) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(15) In den Fällen des Abs.12 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen."

39. § 114 o Abs.1 lautet:

"(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf

das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist sowie auf eine allfällige
Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 114 m Abs.15 Rücksicht zu nehmen."

40. § 114 o Abs.3 lautet:

"(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens
innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln.
Das Disziplinarerkenntnis wird mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an die Parteien
rechtswirksam."

41. Im § 117 Dienstzweig Nr. 1. entfällt bei der Art der Funktion die Wortfolge „Vorstand des
Kontrollamtes“. Weiters entfällt die Funktionsbezeichnung „Kontrollamtsdirektor“.

42. Im § 117 Dienstzweig Nr.2 wird in der Spalte "Aufnahmebedingungen" die Wortfolge "
A: Reifeprüfung an einer höheren Schule" ersetzt durch die Wortfolge: "A: Reifeprüfung nach
dem Lehrplan einer höheren Schule".

In den Spalten "Art der Funktion" und "Funktionsbezeichnung" werden die Wortfolgen
"Verwaltungsleiter einer Krankenanstalt

Verwaltungsdirektor der betreffenden Krankenanstalt

Heimleiter eines NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes ...

Direktor des betreffenden NÖ Landes-Pensionisten und Pflegeheimes"

ersetzt durch die Wortfolgen:

"Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten einer Kranken-
anstalt

kaufmännischer Direktor der betreffenden Krankenanstalt

Heimleiter eines NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes oder des NÖ Landes-Kinderhei-
mes "Schwedenstift"

Direktor des betreffenden NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes oder des NÖ Landes-
Kinderheimes "Schwedenstift" "

43. Im § 117 Dienstzweig Nr.3 sind die "Dienstklasse" und "Amtstitel" wie folgt zuzuordnen:

III Fachoberoffizial d.

IV Fachinspektor d.

V Fachoberinspektor d.

44. Im § 117 Dienstzweig Nr.19 werden in der Spalte "Amtstitel" die Bezeichnungen "Förster der Niederösterreichischen Landesregierung" und "Oberförster d." durch die Bezeichnungen "Bezirksförster der Niederösterreichischen Landesregierung" und "Bezirksoberrförster d." ersetzt und es entfällt in der Spalte "ab Gehaltsstufe" die Zahl "14" bzw. in der Spalte "Amtstitel" die Bezeichnung "Forstinspektor d."
45. Im § 117 Dienstzweig Nr.26 wird in der Anmerkung der Ausdruck "Landespflegeheim oder Landespensionistenheim" durch den Ausdruck "NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim" ersetzt.
46. Im § 117 Dienstzweig Nr.27 wird in der Spalte "Aufnahmebedingungen" das Wort "Stationsgehilfen" ersetzt durch das Wort: "Pflegehelfer" und wird in der Anmerkung der Ausdruck "Landespflegeheim oder Landespensionistenheim" durch den Ausdruck "NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim" ersetzt.
47. Im § 117 Dienstzweig Nr.38 wird in der Spalte "Funktionsbezeichnung" in der ersten Zeile der Ausdruck "Direktor" durch den Ausdruck "Ärztlicher Direktor" ersetzt.

48. § 117 Dienstzweig Nr.40 und Dienstzweig Nr.40a lauten:
 "40. Gehobener Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
 (Verwendungsgruppe KL3S)

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester (Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger) der betreffenden Anstalt	Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl I Nr. 108/1997

Anmerkung:
 Folgende Beamte führen
 Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:

Leitung des Pflegedienstes einer Krankenanstalt
 Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen
 Leitung einer Station
 Leitung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. einer Krankenpflegeschule)
 Lehrtätigkeit an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. an einer Krankenpflegeschule)
 Verantwortliche(r) für den Hygienebereich

Funktionsbezeichnung:

Pflegedirektor(in) der betreffenden Krankenanstalt
 Oberschwester/-pfleger des betreffenden Heimes
 Stationsschwester/-pfleger
 Schuldirektor(in)
 Lehrer(in) für Gesundheits- und Krankenpflege
 Hygienefachkraft

40 a. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Kinder- und Jugendlichenpflege)
 (Verwendungsgruppe KL3S)

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Diplomierte Kinderkrankenschwester (Diplomierter Kinderkrankenpfleger) der betreffenden Anstalt	Berechtigung zur Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl I Nr. 108/1997

Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:

Leitung einer Station
 Leitung einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege (bzw. einer Kinderkrankenpflegeschule)
 Lehrtätigkeit an einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege (bzw. an einer Kinderkrankenpflegeschule)

Funktionsbezeichnung:

Stationsschwester/-pfleger
 Schuldirektor(in)
 Lehrer(in) für Gesundheits- und Krankenpflege"

49. § 117 Dienstzweig Nr.42 lautet:
 "42. Gehobener Dienst für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
 (Verwendungsgruppe KL3S)

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester (Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger) der betreffenden Anstalt	Berechtigung zur Ausübung der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997

Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:

Leitung des Pflegedienstes einer Nervenklinik
 Leitung mehrerer Stationen einer Abteilung
 Leitung einer Station
 Leitung einer Schule für die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. einer Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege)
 Lehrtätigkeit an einer Schule für die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. an einer Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege)
 Verantwortliche(r) für den Hygienebereich

Funktionsbezeichnung:

Pflegedirektor(in) der betreffenden Nervenklinik
 Oberschwester/- pfleger
 Stationsschwester/-pfleger
 Schuldirektor(in)
 Lehrer(in) für Gesundheits- und Krankenpflege
 Hygienefachkraft"

50. Im § 117 Dienstzweig Nr.43 wird in der Spalte "Amtstitel" der Ausdruck "Stationsgehilfe(in) d." durch den Ausdruck "Pflegehelfer(in) d." ersetzt und entfällt in der Spalte Aufnahmebedingungen nach dem Ausdruck "BGBl.Nr.102/1961" der Punkt und wird die Wortfolge "bzw. nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr.I 108/1997" angefügt.
51. Im § 117 entfallen die Dienstzweige Nr.44 und 45.
52. Im § 117 Dienstzweig Nr.46 lautet die Spalte "Aufnahmebedingungen": „A: Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.“ Der bisherige Text der Anmerkung (umfassend die gesamten Funktionsbezeichnungen) erhält die Bezeichnung Z.1. Folgende Z.2 wird angefügt:
"2. Für die Durchführung der Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (§ 182 Z.2) gilt § 9 Abs.3 bis 7 des NÖ Kindergartengesetzes 1996, LGBl.5060."
53. Im § 117 Dienstzweig Nr.55 lautet Punkt A der Aufnahmebedingungen:
"A: Abschluß eines der Verwendung entsprechenden Hochschulstudiums".
54. Im § 117 Dienstzweig Nr.57a lautet Punkt A der Aufnahmebedingungen:
„A: Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer höheren Schule".
55. Im § 117 Dienstzweig Nr.60 wird in der Überschrift das Wort "höher" durch das Wort "höherer" ersetzt.
56. Im § 117 entfallen die Dienstzweige Nr. 82 bis Nr. 86
57. § 123 Abs.3 dritter Satz lautet:
„Für das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr.51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr.158/1998, anzuwenden.“
58. Dem § 161 Abs.3 wird angefügt:
"Fahrzeit ist die fahrplanmäßige Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen, für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Dienstort und zurück. Als Ruhezeit gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Ankunft und Abfahrt von dem angeführten Bahnhof. Für die Vergleichsberechnung sind die Fahrtkosten nach § 143 Abs.3 zugrunde zu legen."

59. Im § 161 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung 5, Absatz 4 (neu) lautet:

"(4) Weiters besteht kein Anspruch, wenn der Beamte die Versetzung angestrebt oder sonst zu vertreten hat. Gründe, die ein Beamter nicht zu vertreten hat, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen oder
2. Krankheit oder Gebrechen, die der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat."

60. Dem § 161 Abs.5 (neu) wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Bei einer neuerlichen Versetzung während des Zeitraumes von 36 Monaten (§ 160 Abs.1) erlischt der Anspruch, wenn die neu vorzunehmende Aufwandsberechnung gleiche oder niedrigere Aufwendungen als zum Erreichen des der seinerzeitigen Berechnung zugrundeliegenden ersten Dienstortes ergibt. Sind die Aufwendungen höher, besteht der Anspruch weiter. Der Anspruch entsteht neu, wenn die Aufwendungen abermals erhöht wurden."

61. Im § 174 wird die Wortfolge "von der Wohnung zur Dienststelle" ersetzt durch die Wortfolge: "vom Wohnort zum Dienstort".

62. Im § 176 Abs.2 wird nach dem Wort "Wien" die Wortfolge "oder beim Amt der NÖ Landesregierung in St.Pölten" eingefügt.

63. Im § 176 Abs.3 wird nach dem Wort "Niederösterreich" der Klammerausdruck "(das Amt der NÖ Landesregierung in St.Pölten ausgenommen)" eingefügt.

64. § 178 lautet:

„§ 178

(1) Dem Beamten gebührt für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort und zurück ein täglicher Fahrtkostenzuschuß für eine Wegstrecke von mehr als 13 Kilometern; für Beamte im Straßen-(Brücken-)bau- und Erhaltungsdienst gilt dies jedoch für Fahrten zum und vom Ort, an dem sich der Beamte einzufinden hat, insbesondere zum Dienstort, Sammelplatz oder Einsatzort.

(2) Für die Ermittlung der Wegstrecke findet § 142 Abs.2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das jeweilige Ortszentrum des Wohnortes sowie des Dienstortes (für Wien: das Bezirkszentrum) zu berücksichtigen ist. Macht der Beamte glaubhaft, daß er eine größere Wegstrecke zurückzulegen hat, weil die Wohnung oder die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom jeweiligen Ortszentrum entfernt ist, so ist diese Entfernung bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(3) Dem Beamten, dessen Wohnort und Dienstort in Wien liegt, gebührt kein Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten.

(4) Der Fahrtkostenzuschuß beträgt unter Berücksichtigung eines täglichen Eigenanteiles von 13 Kilometern:

Wegstrecke gem. Abs. 2	Täglicher Fahrtkosten- zuschuß	Wegstrecke gem. Abs. 2	Täglicher Fahrtkosten- zuschuß
Kilometer	Schilling	Kilometer	Schilling
1	1,81	37	36,75
2	3,62	38	37,15
3	5,36	39	37,46
4	7,07	40	37,86
5	8,57	41	38,17
6	10,10	42	38,46
7	11,61	43	38,76
8	13,02	44	39,06
9	14,43	45	39,27
10	15,74	46	39,57
11	16,97	47	39,78
12	18,27	48	39,98
13	19,39	49	40,18
14	20,49	50	40,38
15	21,60	51	40,58
16	22,61	52	40,78
17	23,63	53	40,89
18	24,63	54	41,09
19	25,54	55	41,19
20	26,45	56	41,39
21	27,26	57	41,49
22	28,07	58	41,60
23	28,87	59	41,69
20	29,58	60	41,79
25	30,29	61	41,91
26	31,00	62	42,00
27	31,59	63-64	42,10
28	32,31	65-67	42,19
29	32,81	68-70	42,30
30	33,42	71-73	42,40
31	33,92	74-76	42,49
32	34,52	77-79	42,61
33	34,93	80-82	42,70
34	35,44	83-84	42,80
35	35,84	ab 85	pro km 0,51
36	36,33		

(5) Der tägliche Fahrtkostenzuschuß gemäß Abs.4 ändert sich um den Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes gemäß § 142 Abs.3 ändert. Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilometergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam."

65. § 179 Abs.1 lautet:

"(1) Bei Beamten mit Wohnungen in mehreren Orten wird der Fahrtkostenzuschuß von jenem Wohnort berechnet, der der Dienststelle am nächsten liegt."

66. Im § 180 Abs.1 wird das Wort "vor" ersetzt durch das Wort: "von".

67. Art.VI Abs.4 letzter Satz der Anlage B entfällt.

68. Art.XIV letzter Satz der Anlage B entfällt.

69. Art. XV letzter Satz der Anlage B entfällt.

70. Art. XXVI der Anlage B entfällt.

71. In der Anlage B werden folgende Artikel angefügt:

"Artikel XXVII

Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DPL-Novelle 1999 im Dienstzweig Nr.46 eingereicht sind, verbleiben in diesem Dienstzweig.

Artikel XXVIII

Für Beamte des Dienstzweiges Nr.19, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DPL-Novelle 1999 den Amtstitel "Forstinspektor der NÖ Landesregierung" führen, bleibt dieser Amtstitel weiterhin bestehen."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1998: Art. I Z. 3, 6, 7, 14, 17, 18 und 19
2. mit 1. Jänner 1999: Art. I Z. 5, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 32, 35, 36, 57, 67, 68 und 69
3. mit 1. Oktober 1999: Art. I Z. 61 bis 66
4. mit 1. Jänner 2000: Art. I Z. 28 und 70.